

Vertragsänderung Darlehensvertrag zum Durchführungshaushalt

zwischen der Stadt Landau in der Pfalz, vertreten durch den Oberbürgermeister Hans-Dieter Schlimmer

- im folgenden Stadt genannt -

und

der Landesgartenschau Landau 2015 GmbH, vertreten durch die Geschäftsführung

- im folgenden LGS genannt -

wird der bestehende Darlehensvertrag über die Bereitstellung und Auszahlung städtischer Finanzmittel zur Finanzierung der Aufwendungen des Durchführungshaushaltes der Landesgartenschau Landau 2015 GmbH und zur gleichzeitigen Sicherung der Liquidität, subsidiär auch zur Überbrückung kurzfristiger Zwischenfinanzierungsbedarfe aus Investitionstätigkeit, wie folgt geändert:

§ 1

Die Stadt als Gesellschafter der LGS verpflichtet sich zum Ausgleich der der LGS für die Jahre 2010 bis 2016 entstehenden Betriebsverluste gemäß des jeweils bestätigten Wirtschaftsplans und des Jahresabschlusses des jeweiligen Vorjahres ein Darlehen zu gewähren. In der Anlaufphase des Jahres 2010 kann ohne Vorliegen der Voraussetzungen des Satzes 1 und des § 2 ein Darlehen bis zu maximal 1,5 Mio. Euro gewährt werden. Die Voraussetzungen des Satzes 1 sind in diesem Falle unverzüglich nachzureichen.

§ 2

Grundlage für die Höhe des gewährten Darlehens sind die jeweils durch die Gesellschafterversammlung der LGS 2015 GmbH freigegebenen Beträge des Wirtschaftsplans, die in die Liquiditätsplanung bis 2016 einfließen. Da das Gros der Erträge erst im Durchführungsjahr der Gartenschau zu erwarten ist, wird die Höhe des Darlehens entsprechend des jeweiligen Liquiditätsbedarfes auf den Höchstbetrag von 13 Mio. € beschränkt.

§ 3

Die Stadt wird der LGS GmbH die für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen finanziellen Mittel zur Verfügung stellen nach Maßgabe der vom Rat der Stadt Landau gemäß der in der Bewerbung zur Landesgartenschau 2014 und im Schreiben des Oberbürgermeisters vom 13.01.2010 im Nachgang zur Bewerbung genannten Finanzbedarfe. Es besteht Einvernehmen, dass sich aufgrund der weiter konkretisierenden Planungen die Bedarfe auf Grundlage entsprechender Stadtratsbeschlüsse noch verändern können.

Die Auszahlung der Darlehensmittel (schriftliche Anforderung sowie Bestätigung des bestehenden Mittelbedarfes durch die LGS) erfolgt nach den nachfolgenden Festlegungen.

Die Verzinsung erfolgt auf Basis der der Stadtkasse Landau in der Pfalz gewährten tatsächlichen Konditionen für Kassenkredite, jeweils zum 1. bzw. 15. eines Monats. Sie beträgt als Untergrenze 1 v.H.

Die finanziellen Mittel für die investiven Maßnahmen erbringt die Stadt durch Zahlung in die Kapitalrücklage.

Die Auszahlung der Finanzmittel erfolgt durch schriftliche Anforderung der LGS GmbH und unter Zugrundelegung der jeweils aktualisierten Liquiditätsplanung. Sie darf nur Beträge enthalten, die in den nächsten zwei Monaten fällig werden. Eine erste Liquiditätsplanung wird 8 Wochen nach Abschluss dieser Vereinbarung von der LGS vorgelegt.

Die Auszahlung der Raten erfolgt durch schriftliche Bestätigung der Stadt. Sie soll binnen 5 Banktagen ab Eingang der Anforderung bei der Stadt erfolgen. Die Entscheidung trifft die Kämmereiabteilung. Die Finanzmittel sind bestimmungsgemäß zu verwenden.

Die Gewährung der Finanzmittel kann im Einzelfall mit besonderen Bedingungen oder Auflagen verknüpft werden.

§ 4

Die Stadt erstellt der LGS jeweils zum Jahresende eine Abrechnung der insgesamt angefallenen Zinsbelastungen.

§ 5

Die LGS hat vorrangig ihre eigenen Einnahmen aus dem Durchführungshaushalt zur Deckung der Ausgaben einzusetzen. Sollte zu einem nicht bestimmbareren Zeitpunkt die LGS in der Lage sein, eine Rückzahlung des gewährten Darlehens aus freien Mitteln vorzunehmen, ist sie unverzüglich verpflichtet, die Darlehensschuld zu verringern, soweit dies ohne Insolvenzgefahr möglich ist.

§ 6

Zur Beseitigung der Überschuldung der LGS wird für den Rückzahlungsanspruch inklusive Zinsen gegen die Gesellschaft der Rangrücktritt in der Weise erklärt, dass die Stadt für ihre Forderung nur dann Befriedigung verlangen kann, wenn diese aus einem Bilanzgewinn, einem Liquiditätsüberschuss oder aus weiterem, die sonstigen Schulden der Gesellschaft übersteigendem Vermögen der Gesellschaft beglichen werden kann. Soweit die Kreditierung zur Überschuldung der LGS führen würde, erklärt die Stadt bereits hiermit ihren Rangrücktritt gegenüber allen anderen Gläubigern. Eine Rückzahlung des Kredits soll nur erfolgen, wenn dies ohne Insolvenzgefahr aus freien Mitteln der LGS möglich ist.

§ 7

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung möglichst nahe kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen beziehungsweise undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

Landau , den

Landau, den

Für de Stadt Landau in der Pfalz
GmbH

Für die Landesgartenschau Landau 2015

Hans-Dieter Schlimmer
Oberbürgermeister

Geschäftsführer